



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Laufach (Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Laufach erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende **Verordnung**:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Örtlichkeiten

- (1) Zum Schutz des Orts- u. Landschaftsbildes dürfen in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Laufach zum Anschlag bestimmten und in § 3 aufgeführten Örtlichkeiten angebracht werden. Die Art und Weise der Anschläge regelt § 3 dieser Verordnung.
- (2) Die Möglichkeit zur Plakatierung wird grundsätzlich auf ortsansässige Personen, Vereine, Firmen und Verbände beschränkt. Auswärtige Veranstalter erhalten nur dann eine Genehmigung, wenn sich die Werbung auf eine im Gemeindegebiet oder in einer, nicht weiter als zehn Kilometer von Laufach entfernten Gemeinde, stattfindende Veranstaltung bezieht.
- (3) Rund um das Rathaus, Raiffeisengasse 4, 63846 Laufach besteht eine Bannmeile. Die Bannmeile ist aus Anlage 1 dieser Satzung ersichtlich.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenbeleuchtungsmasten oder beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches sowie des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Örtlichkeiten und Art und Weise von Anschlägen

- (1) In der Gemeinde Laufach dürfen Anschläge und Plakate nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung nur an den von der Gemeinde vorgesehenen fünf Plakattafeln erfolgen. Diese sind an folgenden Standorten aufgestellt:
 - a. Bushaltestelle vor dem Anwesen Hauptstraße 24 (gegenüber der Firma Eisenwerke Düker) – Lageplan Anlage 3
 - b. Bushaltestelle vor dem Anwesen Hauptstraße 34 (Tegut) – Lageplan Anlage 3
 - c. im Einmündungsbereich an der B26/Hermann-Niggemann-Straße (Nähe Maidhofbrücke) – Lageplan Anlage 3
 - d. Bushaltestelle im Einmündungsbereich Aschaffenburgener Straße / Steigerer Weg im Ortsteil Frohnhofen - Lageplan Anlage 2

e. Querungshilfe am westlichen Ortseingang des Ortsteiles Hain im Spessart - Lageplan
Anlage 2

- (2) Die Genehmigung zur Anbringung von Plakaten ist bei der Gemeinde Laufach zu beantragen. Für die Genehmigung erhebt die Gemeinde Laufach eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 €. Für Ortsvereine und den Gewerbeverband Laufach wird keine Gebühr erhoben.
- (3) An jeder aufgeführten Anschlagtafel ist jeweils nur ein Plakat zulässig. Die Anschläge dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung eigenverantwortlich zu beseitigen. Noch nicht abgelaufene Anschläge dürfen nicht entfernt oder überklebt werden.
- (4) Die Größe der Plakate darf DIN A1 nicht überschreiten. Die Plakate sind mit Spezialkleber (nicht aber mit Tackern oder Reissnägeln) anzubringen.
- (5) Plakate welche auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende oder die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen, werden untersagt.
- (6) Plakate welche ohne Genehmigung angebracht werden sind, werden von der Gemeinde Laufach entfernt. Die anfallenden Kosten nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Die Gemeinde behält sich die Entfernung von beschädigten Plakaten vor.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von den Beschränkungen nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakattafeln (§ 3 Abs. 1) angebracht sind, in folgendem Umfang für
 - a. die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - aa) Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - ab) Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - ac) Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - ad) Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b. die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren 4 Wochen vor und während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c. die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl bzw. der Abstimmung wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – auf im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- u. Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

§ 6
Beseitigung

- (1) Die Gemeinde Laufach kann die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG anordnen, wenn sie das Orts- u. Landschaftsbild beeinträchtigen.
- (2) Ist eine Entfernung von Anschlägen durch die Gemeinde Laufach erforderlich, wird eine Pauschale von 10,00 € pro Anschlag in Rechnung gestellt.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Laufach in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Laufach vom 08.08.2014 außer Kraft.

Laufach, 23.02.2024



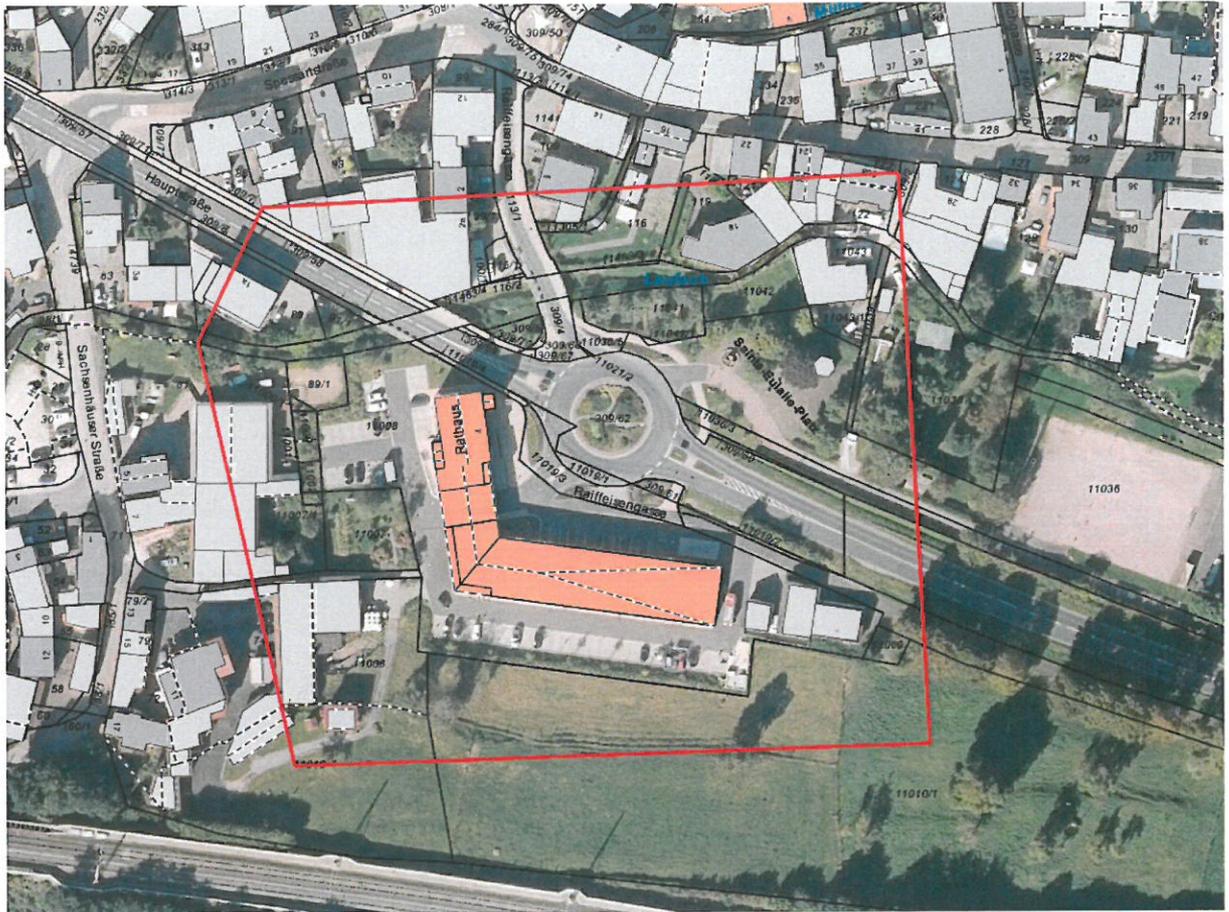
Friedrich Fleckenstein
Erster Bürgermeister



Anlage 1

der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Laufach

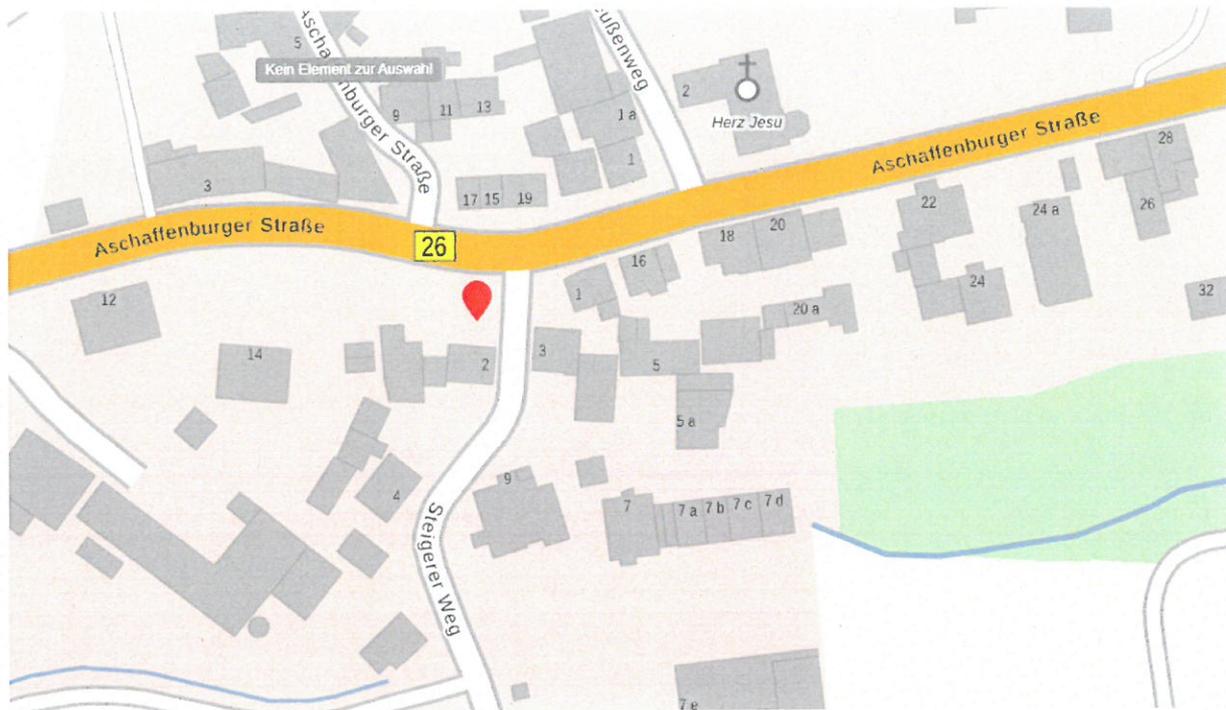
Bannmeile Rathaus



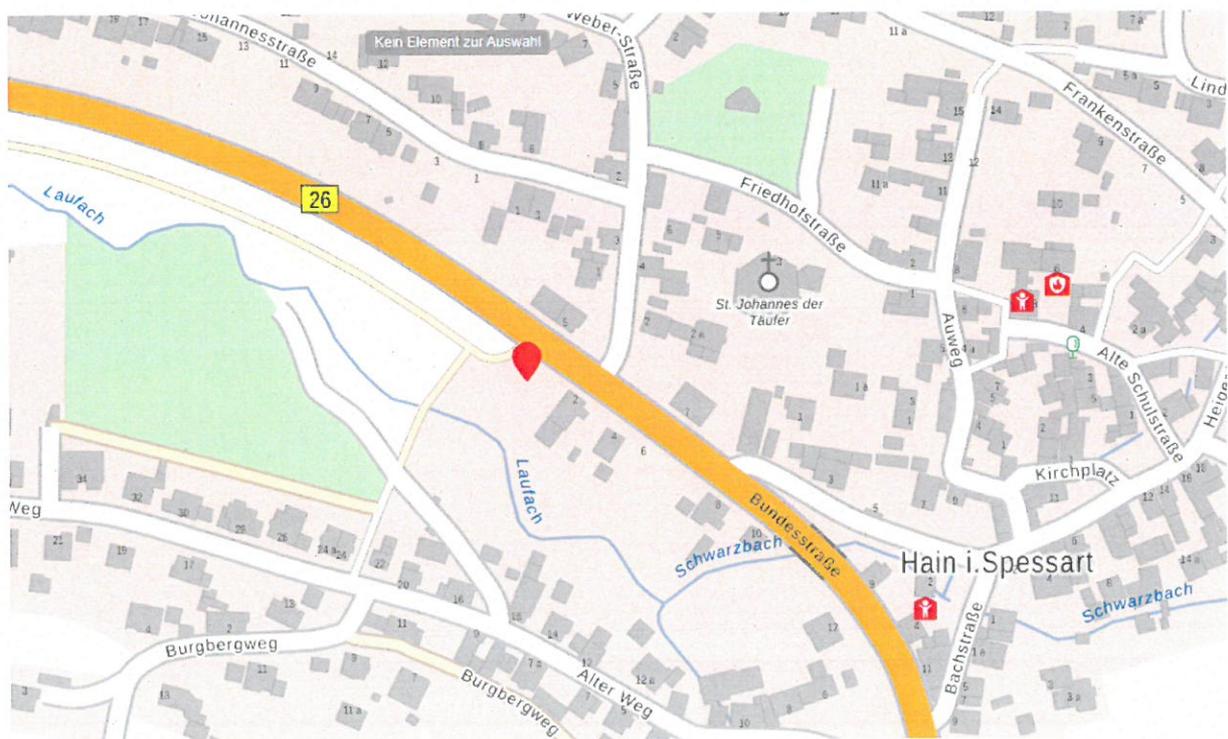
Anlage 2

der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Laufach

Ortsteil Frohnhofen



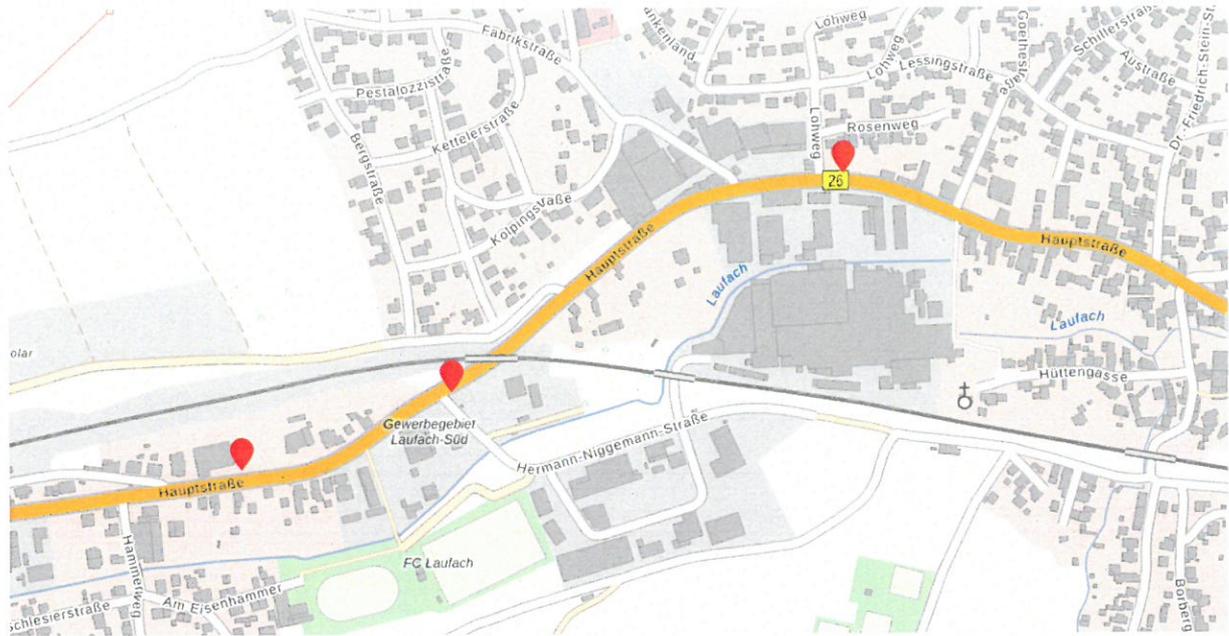
Ortsteil Hain im Spessart



Anlage 3

der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Laufach

Ortsteil Laufach



Aushändigungshinweise

zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Laufach

- 1) In der Gemeinde Laufach dürfen Anschläge und Plakate nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung nur an den von der Gemeinde vorgesehenen fünf Plakattafeln erfolgen.

Diese sind an folgenden Standorten aufgestellt:

- a. Bushaltestelle vor dem Anwesen Hauptstraße 24 (gegenüber der Firma Eisenwerke Düker)
- b. Bushaltestelle vor dem Anwesen Hauptstraße 34 (Tegut)
- c. im Einmündungsbereich an der B26/Hermann-Niggemann-Straße (Nähe Maidhofbrücke) – Lageplan Anlage 3
- d. Bushaltestelle im Einmündungsbereich Aschaffenburg Straße / Steigerer Weg im Ortsteil Frohnhofen
- e. Querungshilfe am westlichen Ortseingang des Ortsteiles Hain im Spessart

Schaufenster von Verkaufsstellen, in Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.

- 2) Die Genehmigung zur Anbringung von Plakaten ist bei der Gemeinde Laufach zu beantragen. Die Kontaktdaten lauten:

Gemeinde Laufach, Raiffeisengasse 4, 63846 Laufach
Tel.: 06093 941-16 oder -29, Fax: 06093 941-27

E-Mail andrea.wintersberger@laufach.de oder adriana.stegmann@laufach.de

- 3) Die Gemeinde erhebt eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro je erteilter Plakatierungsgenehmigung. Für Ortsvereine und den Gewerbeverband Laufach wird keine Gebühr erhoben.
- 4) Die Größe der Plakate darf **DIN A1** nicht überschreiten. Je Werbepanorama ist ein Plakat erlaubt. Auf den Plakaten muss der haftende Veranstalter eindeutig erkennbar sein.
- 5) Die Anbringung von Plakaten darf frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung erfolgen. Die Werbeträger sind spätestens am dritten Tag nach der Veranstaltung restlos zu entfernen. Noch nicht abgelaufene Anschläge dürfen nicht entfernt oder überklebt werden.
- 6) Alle Plakate sind mit Spezialkleber (nicht tackern; keine Reissnägel) von links nach rechts nebeneinander aufzukleben.
- (7) Plakate welche auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende oder die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen, werden untersagt. Die Gemeinde Laufach behält sich die Entfernung von beschädigten Plakaten vor.
- (8) Plakate welche außerhalb der Fristen oder ohne Genehmigung angebracht werden oder noch angebracht sind, werden von der Gemeinde Laufach entfernt; Hierfür werden dem Verursacher 10,00 €/pro Anschlag in Rechnung gestellt.

Gemeinde Laufach

Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung